

## 1. Definitionen

„**Geschäftstage**“ sind Tage (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag oder einem öffentlichen Feiertag) an denen die Banken in Österreich für Geschäftszwecke geöffnet sind.

„**Käufer**“ ist ein Kunde des Verkäufers.

„**Bedingungen**“ sind diese allgemeinen Bedingungen für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder beides.

„**Vertrag**“ ist ein bindender Vertrag für den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen oder beides, der zwischen dem Verkäufer und dem Käufer eingegangen wird.

„**Gateway für elektronischen Handel**“ ist das elektronische System des Verkäufers für Kaufinteressenten auf dem Bestellungen aufgegeben und Zahlungen getätigt werden können.

„**Notfalleinsatz**“ ist eine Rufbereitschaft für Notstörungsarbeiten an der Anlage oder den Gerätschaften des Käufers, die diesem vom Verkäufer in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen und in Verbindung mit einem Vertrag für die Erbringung dieser Dienstleistungen bereitgestellt wird.

„**Fall höherer Gewalt**“ ist ein Ereignis außerhalb der Kontrolle des Verkäufers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsstreitigkeiten (ganz gleich ob unter Beteiligung der Belegschaft des Verkäufers oder einer anderen Partei), Ausfälle von Energieversorgern oder Transportnetzwerken, Naturereignisse, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, zivile Unruhen, mutwillige Beschädigungen, Einhaltung von Gesetzen oder staatlichen Anordnungen, Regeln, Verordnungen oder Anweisungen, Unfällen, Ausfällen von Anlagen oder Gerätschaften, Brand, Überschwemmungen, Sturm, Verzug von Lieferanten oder Unterauftragnehmern, verspätete Lieferungen oder ausgefallene Lieferungen der Lieferanten des Verkäufers, insbesondere infolge von Energiekrisen oder mangelhafte oder verspätete Lieferung von Rohmaterialien, oder wenn die Beschaffung von Rohmaterialien im Hinblick auf Preise und/oder Mengen zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen nicht möglich ist und diese Situation zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss durch den Verkäufer nicht vorhersehbar war, oder aus irgendeinem anderen Grund, über den der Verkäufer keine Kontrolle hat.

„**Waren**“ sind die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zum Verkauf bestimmten Waren, gemäß den Angaben in der Bestellbestätigung.

„**Geistige Eigentumsrechte**“ sind alle Urheberrechte, Datenbankrechte, Halbleiter- bzw. Topographie-Schutzrechte, Designrechte, Warenzeichen, Handelsnamen, Patente, Domainnamen und alle anderen geistigen Eigentumsrechte ähnlichen Charakters (ganz gleich ob eingetragen oder nicht) die irgendwo auf der Welt bestehen.

„**Verluste**“ sind:

- (a) alle mittelbaren, konkreten oder Folgeverluste oder Schäden; oder
- (b) Verluste von Daten oder anderen Geräten oder Eigentum; oder
- (c) Wirtschaftsverluste oder -schäden; oder
- (d) Schadensersatzansprüche aufgrund von Verlusten oder Schäden irgendeiner Art, die Dritten entstanden sind (einschließlich in jedem Fall zufällige Schäden und Schadenersatz); oder
- (e) Verluste, die sich auf tatsächliche oder erwartete Gewinne, Zinsen, Erträge, erwartete Ersparnisse oder Geschäfte oder Rufschädigung beziehen.

„**Sonderausrüstung**“ ist Standardausrüstung, an der Modifizierungen vorgenommen wurden, um kundenspezifischen Anforderungen Rechnung zu tragen.

„**Bestellbestätigung**“ wird in Bedingung 3(d) definiert.

„**Bestellung**“ wird in Bedingung 3(c) definiert.

„**Verkäufer**“ ist Watson Marlow Austria GmbH.

„**Dienstleistungen**“ sind die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen, die vom Verkäufer für den Käufer erbracht werden, gemäß den Angaben in der Bestellbestätigung.

„**Spezifikationen für Waren**“ sind die Spezifikationen für die Waren, die **schriftlich** zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart werden.

„**Spezifikationen für Dienstleistungen**“ sind die Spezifikationen für die Dienstleistungen, die **schriftlich** zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart werden.

## 2. Auslegung der Verträge

(a) Das UN-Kaufrecht (CISG) und die von der Internationalen Handelskammer aufgestellten internationalen Handelsklauseln (INCOTERMS) sind ausdrücklich ausgeschlossen.

### Geltendes Recht, Gerichtsstand

(i) Der Vertrag und diese Bedingungen fallen unter das nationale materielle Recht des Landes, in dem sich der Unternehmensstandort des Verkäufers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jeweils befindet.

(ii) Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit irgendeinem Vertrag oder mit diesen Bedingungen oder aus der Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit derselben ergeben, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichts, das über die örtliche und sachliche Zuständigkeit für den Unternehmensstandort des Verkäufers verfügt. Nach freiem Ermessen des Verkäufers können diese Streitigkeiten auch vor das Gericht gebracht werden, das über die örtliche und sachliche Zuständigkeit für den Unternehmensstandort des Käufers verfügt.

(b) Die vollständige oder partielle Ungültigkeit oder Nichteinklagbarkeit einer Bestimmung eines Vertrags wirkt sich auf keine Weise auf die Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit der verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrags aus. Bestimmungen dieser Art gelten als in dem Mindestumfang geändert, der für deren Gültigkeit oder Vollstreckbarkeit nötig ist. Ist eine solche Änderung nicht möglich, gilt die entsprechende Bestimmung als aus diesem Vertrag gelöst, vorbehaltlich der daraus folgenden Änderung, die für diese Zwecke notwendig ist.

(c) Die Überschriften hierin dienen nur der Orientierung und wirken sich nicht auf den Aufbau aus.

(e) Begriffe im Singular beinhalten den Plural und Begriffe im Plural beinhalten den Singular.

(f) Die Bezugnahme auf eine Klausel ist als eine Bezugnahme auf die Klausel dieser Bedingungen auszulegen, sofern der Kontext nichts Anderweitiges vorgibt.

## 3. Vertragsabschluss und Anwendung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

(a) Alle Verträge beinhalten diese Bedingungen.

(b) Alle Änderungen dieser Bedingungen sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und von einem ermächtigten Unterzeichner des Verkäufers unterschrieben, ungültig, und Änderungen eines Vertrags sind, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und vom Verkäufer und Käufer (oder deren ermächtigten Vertretern) unterschrieben, ungültig.

(c) Ein Kaufinteressent kann seine Bestellung für Waren oder Dienstleistungen (oder beides) durch Ausfüllen des Standard-Bestellformulars des Verkäufers (die „Bestellung“) aufgeben. Alle Bestellungen gelten als Angebot des Kaufinteressenten zum Kauf der in der Bestellung angeführten Waren oder Dienstleistungen (oder beides) des Verkäufers, vorbehaltlich dieser Bedingungen.

(d) Die Bestellung gilt nur dann als angenommen, wenn der Verkäufer ein Bestellbestätigungsformular für den dem Kaufinteressenten ausstellt, dass die Annahme des Angebots des Kaufinteressenten zu diesen Bedingungen erklärt (die „Bestellbestätigung“). Ein Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer tritt zu dem Zeitpunkt und zu dem Datum in Kraft, an dem der Verkäufer dem Käufer die Bestellbestätigung ausstellt, oder, falls früher, an dem der Verkäufer die entsprechenden Waren oder Dienstleistungen (oder beides) an den Käufer liefert.

(e) Der Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen dem Verkäufer

- und dem Käufer dar, und der Käufer bestätigt, dass er sich nicht auf Aussagen, Versprechen oder Zusicherungen verlassen hat, die vom Verkäufer oder im Auftrag des Verkäufers erteilt oder gemacht wurden und nicht im Vertrag enthalten sind.
- (f) Der Käufer überprüft, dass die Beschreibung der bestellten Waren oder Dienstleistungen (oder beides), die in seiner Bestellung enthalten sind, und etwaige zutreffende Spezifikationen vollständig und sachlich richtig sind.
- (g) Diese Bedingungen finden auf den Vertrag Anwendung, unter Ausschluss aller anderen Bedingungen und Bestimmungen, die der Käufer auferlegen oder aufnehmen möchte, oder die aufgrund von Handelsbrauch, Usancen, üblicher Praxis oder Verfahrensweise impliziert werden. Diese Bedingungen können vom Verkäufer um zusätzliche Bedingungen und Bestimmungen erweitert werden, sofern diese schriftlich erfolgen und in der Bestellbestätigung bestätigt werden.

#### 4. Kostenvorschläge und Bestellungen

- (a) Alle vom Verkäufer ausgestellten Kostenvorschläge stellen kein Angebot dar und erfolgen auf der Basis, dass kein Vertrag zustande kommt, bis der Verkäufer dem Käufer eine Bestellbestätigung ausstellt.
- (b) Alle vom Verkäufer ausgestellten Kostenvorschläge gelten für einen Zeitraum von zweiundzwanzig (22) Geschäftstagen ab dem Zeitpunkt der Ausstellung, es sei denn der Verkäufer zieht den Kostenvorschlag zuvor durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zurück.
- (c) Vorbehaltlich Bedingung 4(d) wird jede vom Verkäufer angenommene Bestellung auf der Basis akzeptiert, dass der Preis für die Waren oder Dienstleistungen (oder beides) derjenige ist, der in dem Kostenvorschlag des Verkäufers angegeben wurde, solange der Kostenvorschlag des Verkäufers innerhalb seines Gültigkeitszeitraums ist und zum Zeitpunkt der Annahme keine schriftliche Widerrufsmittelung vom Verkäufer ausgestellt wurde.
- (d) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, jederzeit im Gültigkeitszeitraum des Kostenvorschlags und vor Vertragsabschluss eine schriftliche Widerrufsmittelung zu erlassen. Sollte der Verkäufer den Preis jeglicher Waren oder Dienstleistungen (oder beides) ändern, die zum Verkauf oder zur Abgabe angeboten wurden, gelten automatisch alle Kostenvorschläge im Hinblick auf diese Waren oder Dienstleistungen (oder beides) als widerrufen und der Verkäufer wird dem Kaufinteressenten einen neuen Kostenvorschlag ausstellen.
- (e) Die in den Kostenvorschlägen des Verkäufers angeführten Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer und einschließlich etwaiger Rabatte, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer vereinbart wurden.
- (f) Alle Bestellungen, die von einem Kaufinteressenten aufgegeben werden, müssen per Fax, Post oder E-Mail übermittelt werden, oder sofern vorab schriftlich vom Verkäufer vereinbart, telefonisch oder über das Gateway für den elektronischen Handel.

### VERKAUF VON WAREN

#### 5. Die Waren

- (a) Die Waren werden in den Spezifikationen für Waren beschrieben. Die Waren müssen in allen wichtigen Aspekten den Spezifikationen für Waren entsprechen. Alle angegebenen Maße oder Gewichte, die in den Spezifikationen für Waren angeführt werden, stellen nur Schätzwerte dar. Wird in den Spezifikationen für Waren eine Menge angegeben, handelt es sich dabei um einen Schätzwert.
- (b) Alle Leistungszahlen, Beschreibungen (ausgenommen die Beschreibungen in den Spezifikationen für Waren), Zeichnungen und Warenmuster sind nur annähernd maßgebend und dienen lediglich als Leitfaden. Der Verkäufer haftet nicht für deren sachliche Richtigkeit und sie sind nicht Bestandteil des Vertrags. Verträge werden nicht auf Grundlage von Warenmustern abgeschlossen.
- (c) Der Verkäufer kann die Spezifikationen für Waren wie folgt ändern:
- (i) um Änderungen an den Waren vorzunehmen, bei denen er zur angemessenen Zufriedenstellung des Käufers nachweisen kann, dass es sich um Verbesserungen der Waren handelt; oder
- (ii) sofern aufgrund von zutreffenden gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen nötig.

- (d) Der Verkäufer kann den Preis der Waren erhöhen, indem er den Käufer jederzeit vor der Lieferung schriftlich darüber informiert, um einen Anstieg der Kosten der Waren für den Verkäufer widerzuspiegeln, der auf Folgendes zurückzuführen ist:
- (i) sämtliche Faktoren außerhalb der Kontrolle des Verkäufers (einschließlich Wechselkursschwankungen, Anhebungen von Steuern und Zöllen und Anstieg der Kosten des Erwerbs oder der Herstellung der Waren);
- (ii) sämtliche Anfragen des Käufers, das Lieferdatum, die Menge oder Art der bestellten Waren oder die Spezifikationen für Waren zu ändern; oder
- (iii) sämtliche Verzögerungen, die auf eine Anweisung des Käufers im Hinblick auf die Waren zurückzuführen ist, oder wenn der Käufer seine Pflichten nicht erfüllt, dem Verkäufer angemessene oder sachlich richtige Informationen oder Anweisungen im Hinblick auf die Waren zu erteilen.
- (e) Alle Zeichnungen, Designs und Kostenvorschläge auf die in der Folge keine Warenbestellung seitens des Käufers erfolgt, bleiben Eigentum des Verkäufers und müssen vom Käufer vertraulich behandelt werden und dürfen auf keine Weise verwendet werden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung im Hinblick auf diese Zeichnungen, Designs oder Kostenvorschläge.

#### 6. Versand und Lieferung, Gefahrübergang

- (a) Im Sinne dieser Klausel 6 bedeutet „Waren“ die Waren in ihrer Gesamtheit, sofern die Lieferung nicht in Teillieferungen erfolgt, oder in den Fällen, in denen die Lieferung durch Teillieferungen erfolgt, die einzelnen Teillieferungen der Waren.
- (b) Sofern nicht anderweitig durch den Verkäufer schriftlich vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren an dem Ort, der vom Verkäufer in der Bestellbestätigung angegeben wurde (der „Lieferort“).
- (c) Alle angegebenen Lieferdaten sind Schätzungen und dienen nur Informationszwecken und sind für den Verkäufer nicht bindend. Der Liefertermin ist keine wesentliche Vertragsforderung. Der Verkäufer wird sich angemessen darum bemühen, den angegebenen Liefertermin einzuhalten. Wurde kein Liefertermin angegeben, erfolgt die Lieferung innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- (d) DER VERKÄUFER SCHLIESST IM MAXIMAL ZULÄSSIGEN GESETZLICHEN UMFANG DIE HAFTUNG FÜR VERLUSTE (WIE DEFINIERT) AUS, DIE DIREKT ODER INDIREKT DURCH EINE VERZÖGERUNG DER LIEFERUNG DER WAREN ENTSTEHEN, SELBST WENN DIES AUF FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS ZURÜCKZUFÜHREN IST.
- (e) LIEFERUNGSVERZÖGERUNGEN DER WAREN BERECHTIGEN DEN KÄUFER IN KEINEM FALL ZUR BEENDIGUNG ODER AUFHEBUNG DES VERTRAGS, ES SEI DENN DIESE VERZÖGERUNG ÜBERSCHREITET 180 TAGE.
- (f) Die Verpflichtungen des Verkäufers im Hinblick auf die Lieferung innerhalb des vereinbarten Zeitraums hängt ausdrücklich von der rechtzeitigen Erfüllung der Folgenden durch den Käufer ab: (i) alle Zahlungsverpflichtungen des Käufers, und (ii) alle anderen Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags, wenn und soweit die nicht rechtzeitige Erfüllung dieser anderen Verpflichtungen den Verkäufer daran hindert oder anderweitig einschränkt, im vereinbarten Zeitraum zu liefern.
- (g) Die Lieferung der Waren gilt mit der Ankunft der Waren am Lieferort als abgeschlossen. Das Risiko an den Waren geht nach Abschluss der Lieferung der Waren auf den Käufer über.
- (h) Sofern nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, ist der Verkäufer berechtigt die Lieferungen in einer oder mehreren Teillieferungen zu erbringen.
- (i) Sofern der Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vorsieht, kann der Verkäufer die Liefermethode frei wählen und dem Käufer die Transportkosten in Rechnung stellen. Der Preis für die standardmäßige Beförderung und Verpackung muss in der Bestellbestätigung angeführt sein. Sollen die Waren auf Wunsch des Käufers als Sonder- oder Eilsendung geliefert werden, stellt der Verkäufer dem Käufer die vollen Transportkosten in Rechnung. Wird eine spezielle Verpackung benötigt (ganz gleich ob auf Wunsch des Käufers oder weil der Verkäufer eine spezielle Verpackung als nötig erachtet), wird der Verkäufer dem Käufer die vollen Kosten dieser Verpackung in Rechnung stellen.
- (j) Beim Abschluss von Beförderungs- und/oder Versicherungsverträgen der Waren im Durchfuhrverkehr, tritt der Verkäufer ausschließlich als

Erfüllungsgehilfe des Käufers auf.

(k) Der Käufer muss:

- (i) die Waren bei Anlieferung untersuchen;
- (ii) den Verkäufer und alle Spediteure innerhalb von vier (4) Geschäftstagen nach dem Lieferdatum schriftlich über etwaige Mängel oder Schäden unterrichten, und im Hinblick auf Nichtlieferung innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen, nachdem die Waren im ordentlichen Geschäftsgang eingegangen sein müssten; und
- (iii) den Verkäufer im Fall einer unvollständigen oder beschädigten Lieferung angemessene Möglichkeit zur Inspektion der Waren gewähren;
- (iv) die Waren eindeutig identifizieren und eine Liste mit Einzelheiten zu den einzelnen angebliebenen Mängeln beifügen und dem Verkäufer alle Dokumente bereitstellen, die diese Forderung unterstützen. Mitteilungen dazu müssen schriftlich erfolgen und an den Verkäufer adressiert sein, ansonsten gelten die Waren als vom Käufer akzeptiert.

(l) DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR NICHTLIEFERUNG DER WAREN IST BESCHRÄNKT AUF ENTWEDER DIE LIEFERUNG DER WAREN INNERHALB EINER ANGEMESSENEN FRIST ODER DAS AUSSTELLEN EINER GUTSCHRIFT ÜBER DEN ANTEILIGEN VERTRAGSPREIS ZUR VERRECHNUNG MIT ETWAIGEN RECHNUNGEN, DIE FÜR DIESE WAREN AUSGESTELLT WURDEN.

(m) Der Verkäufer kann die Waren in Teillieferungen liefern, wobei jede Teillieferung als getrennter Vertrag zu betrachten ist. Unabhängig des Vorerwähnten, berechtigen Nichtlieferung oder Mangel der Lieferung im Rahmen eines Vertrags oder einer Teillieferung den Käufer nicht dazu, einen anderen Vertrag oder eine andere Teillieferung abzulehnen oder zu stornieren.

(n) Hat der Käufer aus jeglichem Grund die Lieferung von jeglichen Waren nicht innerhalb von zwei (2) Geschäftstagen angenommen, nachdem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Waren bereitstehen, oder ist der Verkäufer nicht in der Lage die Waren rechtzeitig zu liefern, weil der Käufer es unterlassen hat, angemessene Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Genehmigungen für die Waren zu dem Zeitpunkt vorzulegen, zu dem sie vom Verkäufer zur Auslieferung eingereicht werden, dann gilt, ausgenommen in den Fällen, in denen dieses Versagen auf Fälle höherer Gewalt zurückzuführen ist, Folgendes:

- (i) Die Lieferung der Waren wurde um 9:00 Uhr am zweiten (2.) Geschäftstag nach dem Tag abgeschlossen, an dem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Waren bereitstehen.
- (ii) Das Risiko an den Waren geht nach Abschluss der Lieferung der Waren auf den Käufer über.
- (iii) Der Verkäufer kann die Waren bis zum Zeitpunkt der Auslieferung lagern, wobei der Käufer für alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen haftet (einschließlich unter anderem Lagerung und Versicherung). Der Käufer ist für alle Verluste verantwortlich, die dem Verkäufer entstehen, wenn der Käufer die Lieferung der Waren nicht annimmt.

(o) Hat der Käufer zehn (10) Geschäftstage nachdem der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat, dass die Waren bereitstehen, die Lieferung der Waren nicht akzeptiert, darf der Verkäufer die Waren ganz- oder teilweise weiterverkaufen oder anderweitig entsorgen.

## 7. Eigentum

(a) Das Eigentum an den bereitgestellten Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn der Verkäufer den vollständigen ausstehenden Betrag für die Waren (einschließlich Zahlung aller Verzugszinsen und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Erinnerungen und dem Eintreiben von Geldbeträgen entstanden sind, sowie anderer Kosten) in verfügbaren Mitteln erhalten hat.

(b) Dem Käufer obliegt bis zum Eigentumsübergang der Waren Folgendes:

- (i) Er ist Verwahrer der Waren.
- (ii) Die Waren müssen getrennt von allen anderen Waren aufbewahrt werden, die der Käufer hält, sodass die Waren jederzeit als Eigentum des Verkäufers erkennbar sind.
- (iii) Identitätsmerkmale oder Verpackungen an oder im Zusammenhang mit den Waren dürfen nicht entfernt, unerkennlich gemacht oder verdeckt werden.

(iv) Die Waren dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht an Räumlichkeiten, Anlagen oder Gerätschaften des Käufers befestigt oder angefügt oder mit einem Teil derselben zusammengefügt werden.

(v) Die Waren müssen im zufriedenstellenden Zustand gehalten werden.

(vi) Die Waren müssen für den Zeitraum zwischen dem Gefahrübergang an den Waren und dem Eigentum an den Waren bei einem namhaften Versicherer, der vom Verkäufer genehmigt wurde, für ihren vollen Preis gegen alle Risiken versichert sein. Daneben muss sichergestellt werden, dass der Rechtsanspruch des Verkäufers an den Waren in der Versicherungspolize vermerkt wird, bis das Eigentum an den Waren auf den Käufer übergegangen ist. Versichert der Käufer die Waren nicht, kann der Verkäufer dies im Namen des Käufers tun, wobei letzterer den Verkäufer auf Verlangen dafür entschädigen muss. Bis zum Eigentumsübergang an den Waren auf den Käufer hat der Käufer die Versicherungspolize und Versicherungsleistungen treuhändisch für den Verkäufer zu verwahren.

(v) Der Verkäufer wird unverzüglich unterrichtet, wenn eines der unter Bedingung 21(a)(iv) bis 21(a)(x) aufgeführten Ereignisse eintritt.

(v) Dem Verkäufer müssen alle Informationen bezüglich der Waren bereitgestellt werden, die der Verkäufer zu gegebener Zeit benötigt.

(viii) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Waren oder Rechte an den Waren zu veräußern, belasten oder verwenden oder dies anzustreben. Jedoch darf der Käufer die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu marktüblichen Konditionen an unabhängige Dritte verkaufen.

(c) Wenn der Käufer vor dem Übergang des Eigentums an den Waren auf den Käufer einem der in Bedingung 21 (a)(iv) bis 21 (a)(x) aufgeführten Ereignisse unterliegt, oder der Verkäufer nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass eines dieser Ereignisse bevorsteht und den Käufer dementsprechend darüber informiert, kann der Verkäufer vom Käufer jederzeit die Rückgabe der Güter verlangen, vorausgesetzt, dass die Güter nicht weiterverkauft oder unwiderruflich in ein anderes Produkt eingebunden wurden, und ohne Einschränkung eines anderen eventuellen Rechts oder Rechtsbehelfs des Verkäufers. Sollte der Käufer dieser Aufforderung nicht unverzüglich nachkommen, kann der Verkäufer die Räumlichkeiten des Käufers oder eines Dritten, bei dem die Güter gelagert werden, betreten, um diese wiederzuerhalten.

## 8. Gewährleistung für Waren

(a) Der Verkäufer gewährleistet nach Maßgabe von Bedingung 8(b), dass die Waren bei Lieferung und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Lieferdatum:

- (i) den Spezifikationen für Waren entsprechen; und
- (ii) frei von wesentlichen Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

(b) Im Hinblick auf Waren, bei denen es sich um Einzelpumpen handelt, gewährleistet der Verkäufer, dass die Waren bei Lieferung und für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Lieferdatum:

- (i) den Spezifikationen für Waren entsprechen; und
- (ii) frei von wesentlichen Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

(c) Vorbehaltlich der restlichen Bestimmungen in dieser Bedingung 8 gewährleistet der Verkäufer, dass bei Rücksendung der Waren innerhalb der entsprechenden Gewährleistungsfrist für diese Waren (gemäß Angaben in entweder Bedingung 8(a) oder 8(b)) durch den Käufer und nachdem die Untersuchung dieser Waren durch den Verkäufer Material- oder Verarbeitungsfehler oder Fehler hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Spezifikationen für Waren ergeben haben, Folgendes:

- (i) Der Verkäufer informiert den Käufer darüber, dass diese Waren Material- oder Verarbeitungsfehler oder Fehler hinsichtlich der Einhaltung der entsprechenden Spezifikationen für Waren aufweisen.
- (ii) In Folge dieser Mitteilung an den Käufer:

(aa) behebt der Verkäufer im Hinblick auf Waren, die vom Verkäufer hergestellt wurden, den Fehler kostenlos, indem (nach freier Wahl des Verkäufers) die fehlerhaften Waren repariert werden, die fehlerhaften Komponenten der fehlerhaften Waren ersetzt werden oder die fehlerhaften Waren (in ihrer Gesamtheit) ersetzt werden, je nachdem was der Verkäufer nach freiem Ermessen als angemessen erachtet; oder

(bb) überträgt der Verkäufer, im Hinblick auf Waren, die vom Verkäufer bereitgestellt aber nicht hergestellt wurden, die Vorteile

- aller Verpflichtungen oder Gewährleistungen, die sich auf diesen Fehler beziehen und die vom Hersteller und/oder Zulieferer der Waren oder eines Teils oder einer Komponente derselben eingegangen wurden, in dem Ausmaß, in dem dieser dazu berechtigt ist, an den Käufer oder bemüht sich nach seinem Ermessen nach besten Kräften darum, diese anderweitig dem Käufer zur Verfügung zu stellen, und zwar auf Kosten des Käufers und auf Grundlage einer (sofern möglich gesicherten) Schadloshaltung im Hinblick auf alle Verluste, die dem Verkäufer diesbezüglich entstehen.
- (d) Die oben angeführten Gewährleistungen treffen nicht auf Verbrauchsgegenstände mit einer beschränkten Nutzungsdauer zu, einschließlich aber nicht beschränkt auf Sicherungen, Schläuche oder Rollen.
- (e) Die oben angeführten Gewährleistungen treffen in allen Fällen zu, ausgenommen in den Fällen in denen der Fehler an den Waren:
- (i) ganz oder teilweise durch einen Verschleiß der Waren verursacht wurde, der zwangsläufig mit dem Transport der Waren einhergeht;
  - (ii) durch Folgendes verursacht wurde, während die Waren dem Käuferrisiko unterlagen:
    - (aa) Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Käufers oder seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Berater oder Unterauftragnehmer;
    - (bb) Auftreten eines Unfalls;
    - (cc) mangelnde Befolgung der Anweisungen im Hinblick auf Lagerung, Nutzung, Installation, Inbetriebnahme oder Instandhaltung der Waren des Verkäufers durch den Käufer;
    - (dd) mangelnde Einhaltung der guten Handelspraktiken durch den Käufer;
    - (ee) die Änderung oder Reparatur dieser Waren durch den Käufer ohne die schriftliche Zustimmung des Verkäufers;
    - (ff) normale Abnutzung, Fahrlässigkeit oder aufgrund von anormalen Umständen, wie zum Beispiel (ohne Einschränkung) Korrosionsangriff oder übermäßige Verschmutzung im System, sowie Stromausfall.
- (f) Mit Ausnahme der Angaben in dieser Bedingung 8 haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber nicht für die Nichterfüllung der Waren der in dieser Bedingung 8 angeführten Gewährleistungen.
- (g) Ausgenommen der ausdrücklichen Vereinbarungen oben, gibt der Verkäufer keine Zusicherungen oder Gewährleistungen irgendeiner Art, ganz gleich ob gesetzlich oder anderweitig impliziert, und schließt hiermit im gesetzlich zulässigen Umfang alle derartigen Zusicherungen oder Gewährleistungen ausdrücklich aus. Die oben dargelegten Gewährleistungen werden anstelle von und unter Ausschluss aller anderen gesetzlich oder anderweitig implizierten Gewährleistungen, Bedingungen oder Haftungen gegeben, mit Ausnahme derer, die nicht rechtmäßig eingeschränkt oder ausgeschlossen werden können.
- (h) Die Bestimmungen dieser Bedingungen treffen auf alle reparierten Waren oder Ersatzwaren zu, die vom Verkäufer gemäß Bedingung 8(c) geliefert werden.
- (e) Die Erfüllung aller Gewährleistungsverpflichtungen des Verkäufers ist daran gebunden, dass der Käufer allen seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, wie vereinbart nachkommt.

## 9. Rücksendungen

- (a) Im Fall einer Rücksendung der Waren (oder Teilen davon) durch den Käufer erstattet der Verkäufer dem Käufer nicht die vom Käufer bezahlten Beträge, es sei denn es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers vor. Erfolgt diese Zustimmung, erklärt sich der Käufer bereit, dem Verkäufer Verladekosten von mindestens 30 % des in Rechnung gestellten Betrags zu zahlen.
- (b) Rückerstattungen sind an die Bedingung gebunden, dass die Waren angemessen verpackt sein müssen, um sie gegen eine Beschädigung beim Transport zu sichern und beim Verkäufer innerhalb von zweiundzwanzig (22) Geschäftstagen nach Lieferung an den Käufer im verkaufsfähigen Zustand eintreffen müssen. Der Begriff „Waren“ in dieser Bedingung 9(b) hat die Bedeutung die in Bedingung 6(a) bestimmt wurde.

## 10. Anweisungen und Arbeitsschutz

- (a) Der Käufer muss die schriftlich bereitgestellten Anweisungen des Verkäufers hinsichtlich der Nutzung und Anwendung der Waren sowie etwaige Überarbeitungen derselben streng befolgen und sicherstellen, dass alle Personen, die neben dem Käufer die Waren akquirieren oder darauf Zugriff haben, diese Anweisungen erhalten und befolgen.
- (b) Der Käufer ist wie folgt allein für alle Verluste verantwortlich, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Nutzung der Waren entstehen und muss den Verkäufer dagegen schadlos halten:
- (i) außer unter strenger Befolgung der Installations-, Betriebs- und Wartungsanweisungen des Verkäufers; oder
  - (ii) für einen Zweck, der nicht schriftlich vom Verkäufer genehmigt wurde; oder
  - (iii) als Komponente oder Rohstoff für ein Produkt, dessen Design oder Herstellung fehlerhaft ist.

## 11. Exportumsätze

- (a) Sofern Waren zur Ausfuhr aus Österreich bereitgestellt werden, treffen die folgenden zusätzlichen Bedingungen zu. Besteht ein Konflikt zwischen den Bestimmungen dieser Bedingung 11 und den vorhergehenden Bedingungen, haben die Bestimmungen in dieser Bedingung 11 Vorrang.
- (b) Die Gebühren für die Kosten der Ausfuhrlieferungen und -dokumentation sind im Vertrag festgehalten.
- (c) Sofern nicht anderweitig zwischen dem Verkäufer und dem Käufer schriftlich vereinbart, erfolgt die Zahlung durch den Käufer in Form eines unwiderrufbaren, den Verkäufer zufriedenstellenden Akkreditivs, der vom Käufer zugunsten des Verkäufers unmittelbar nach Eingang der Bestellbestätigung ausgestellt wird und von einer österreichischen, für den Verkäufer akzeptablen Bank bestätigt wurde. Das Akkreditiv muss auf den Preis lauten, der (zusammen mit allen fälligen Steuern oder Zöllen) für die Waren an den Verkäufer zahlbar ist und muss sechs Monate gültig sein. Der Verkäufer ist nach Vorlegen der im Akkreditiv dargelegten Dokumente bei der entsprechenden österreichischen Bank sofort zum Erhalt einer Barzahlung berechtigt.
- (d) Sofern nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung an einen Käufer außerhalb Österreichs in Übereinstimmung mit den „Ab Werk“-Regeln der internationalen Handelsklauseln der Internationalen Handelskammer (INCOTERMS). Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vom Verkäufer vereinbart, übernimmt der Verkäufer im Fall von Lieferungen außerhalb Österreichs keine Haftung für eine Beschädigung der Waren beim (See-)Transport oder Kriegsrisiken.

## ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

### 12. Erbringungszeitraum

- (a) Sofern nicht anderweitig in der Bestellbestätigung vereinbart, läuft die Vereinbarung für die Erbringung von Dienstleistungen für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Datum, an dem der Verkäufer dem Käufer eine Bestellbestätigung in Übereinstimmung mit Bedingung 3(d) ausstellt (die „Dienstleistungsdauer“).
- (b) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Preis für die Dienstleistungen jederzeit während der Dienstleistungsdauer zu erhöhen. Der Verkäufer wird den Käufer mindestens acht (8) Wochen vor dem vorgeschlagenen Erhöhungszeitpunkt schriftlich über diese Erhöhung informieren. Ist diese Erhöhung für den Käufer nicht akzeptabel, muss er den Verkäufer schriftlich innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mitteilung des Verkäufers informieren und der Verkäufer hat das Recht den Vertrag, ohne Einschränkung seiner anderen Rechte oder Rechtsbehelfe, unter Einhaltung einer schriftlichen Mitteilungsfrist von vier (4) Wochen zu beenden.

### 13. Erbringung von Dienstleistungen

- (a) Der Verkäufer verpflichtet sich, in der Anlage und/oder an den Geräten des Käufers an den in der Bestellbestätigung des Verkäufers angegebenen Standorten, die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen für Dienstleistungen in allen wesentlichen Aspekten zu erbringen und alle nötigen Zusatz- oder Ersatzteile und/oder Verbrauchsmaterialien bereitzustellen.

- (b) Stimmt der Verkäufer der Bereitstellung von Zusatz- oder Ersatzteilen und/oder Verbrauchsmaterialien zu, erfolgt diese Bereitstellung streng auf Grundlage dieser Bedingungen.
- (c) Alle angegebenen Erbringungstermine sind Schätzungen und dienen nur Informationszwecken und sind für den Verkäufer nicht bindend. Der Erbringungstermin für die Dienstleistungen ist keine wesentliche Vertragserfordernis. Der Verkäufer wird sich angemessen darum bemühen, den angegebenen Erbringungstermin einzuhalten. Wurde kein Erbringungstermin angegeben, erfolgt die Bereitstellung der Dienstleistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums.
- (d) DER VERKÄUFER SCHLIESST IM MAXIMAL ZULÄSSIGEN GESETZLICHEN UMFANG DIE HAFTUNG FÜR VERLUSTE (WIE DEFINIERT) AUS, DIE DIREKT ODER INDIREKT DURCH EINE VERZÖGERUNG DER DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG ENTSTEHEN, SELBST WENN DIES AUF FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS ZURÜCKZUFÜHREN IST.
- (e) GEMÄSS BEDINGUNG 13(G) BERECHTIGT EINE VERZÖGERUNG BEI DER ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN DEN KÄUFER NICHT ZUR BEENDIGUNG ODER AUFHEBUNG DES VERTRAGS, ES SEI DENN DIESE VERZÖGERUNG ÜBERSCHREITET 180 TAGE.
- (F) GEMÄSS BEDINGUNG 13(G) IST DIE HAFTUNG DES VERKÄUFERS FÜR DIE NICHT-ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN BESCHRÄNKT AUF ENTWEDER DIE ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN INNERHALB EINER ANGEMESSENEN FRIST ODER DAS AUSSTELLEN EINER GUTSCHRIFT ÜBER DEN ANTEILIGEN VERTRAGSPREIS ZUR VERRECHNUNG MIT ETWAIGEN RECHNUNGEN, DIE FÜR DIESE DIENSTLEISTUNGEN AUSGESTELLT WURDEN.
- (g) Wird die Dienstleistungserbringung durch den Verkäufer vom Käufer oder durch die Nicht-Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers im Rahmen des Vertrags verhindert oder verzögert („Verzug des Käufers“), dann gilt, nachdem der Verkäufer den Käufer schriftlich über den Verzug des Käufers informiert hat, Folgendes:
- (i) Der Verkäufer hat ohne Einschränkung seiner Rechte oder Rechtsbehelfe das Recht, die Dienstleistungserbringung auszusetzen bis der Käufer den Verzug des Käufers behebt, und der Verzug des Käufers befreit ihn von der Erfüllung aller seiner Verpflichtungen in dem Ausmaß, in dem der Verzug des Käufers die Dienstleistungserbringung durch den Verkäufer verhindert oder verzögert.
- (ii) Der Verkäufer haftet nicht für Verluste, die dem Käufer direkt oder indirekt aus der Nicht-Erbringung oder verzögerten Erbringung der Dienstleistungen durch den Verkäufer entstehen.
- (iii) Der Käufer muss dem Verkäufer auf Verlangen alle Verluste erstatten, die dem Verkäufer direkt oder indirekt aus dem Verzug des Käufers entstanden sind.
- (f) Der Verkäufer behält sich das Recht vor im eigenen Ermessen Unterauftragnehmer zur Erbringung der Gesamtheit oder eines Teils der Dienstleistungen im Namen des Verkäufers zu beauftragen (einschließlich unter anderem zur Bestellung, Installation, Wartung oder Reparatur jeglicher Teile oder Gerätschaften).
- (g) Der Verkäufer gewährleistet, dass er bei der Dienstleistungserbringung angemessene Sorgfalt und Vorsicht walten lässt und alle anwendbaren Gesetze und Verordnungen einhält. Allerdings schließt der Verkäufer die Haftung für alle Verluste aus, die direkt oder indirekt durch einen Leistungsausfall oder eine Leistungsminderung der Anlage oder der Gerätschaften des Käufers entstehen, die dadurch verursacht werden, dass die Anlage oder Gerätschaften oder Teile davon:
- (i) anderweitig als in Übereinstimmung mit den geltenden Installations-, Wartungs- oder Betriebsanweisungen genutzt oder betrieben werden; oder
- (ii) anderweitig als in Übereinstimmung mit den Anweisungen oder Empfehlungen des Verkäufers genutzt oder betrieben werden; oder
- (iii) auf irgendeine Weise vom Käufer oder Dritten, seit dem Datum der Installation oder Bestellung der Anlage oder der Gerätschaften oder seit dem Datum des unmittelbar vorausgehenden Besuchs des Mitarbeiters oder Unterauftragnehmers des Verkäufers, auf irgendeine Weise angepasst, geändert oder modifiziert wurden.
- (h) Der Käufer gewährleistet gegenüber dem Verkäufer, dass die Anlage und Gerätschaften des Käufers mit Wasser in einer Qualität versorgt werden, das den Anforderungen von BS2486 und allen zusätzlichen Anforderungen entspricht, die dem Käufer im Hinblick auf die Anlage und Gerätschaften des Käufers vom Verkäufer schriftlich mitgeteilt wurden.

Der Verkäufer schließt die Gesamthaftung für Verluste aus, die direkt oder indirekt aus einem Leistungsausfall oder einer Leistungsminderung der Anlage oder der Gerätschaften des Käufers oder Teilen davon entstehen und die direkt oder indirekt durch einen Verstoß des Käufers gegen diese Gewährleistung verursacht werden.

- (i) Im Hinblick auf das Testen von Sicherheits- und Überdruckventilen im Rahmen der Dienstleistungen muss zur Durchführung des Tests die Wirkfläche des Ventilsitzes bestimmt werden. Der Käufer muss den Verkäufer über die Wirkfläche des Ventilsitzes informieren oder der Verkäufer muss die Wirkfläche des Ventilsitzes ausgehend von den Daten berechnen, die sich in den technischen Zeichnungen befinden, die vom Ventilhersteller oder dem Käufer bereitgestellt wurden. Der Käufer muss sich nach besten Kräften darum bemühen, die Genauigkeit der dem Verkäufer bereitgestellten Informationen über die Wirkfläche des Ventilsitzes sicherzustellen, weil diese Angaben für die Überprüfung der Genauigkeit ausschlaggebend sind. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für Verluste, die direkt oder indirekt aus fehlerhaften Testergebnissen entstehen, die direkt oder indirekt aus der Bereitstellung von fehlerhaften Informationen über die Wirkfläche des Ventilsitzes hervorgehen.
- (j) Der Verkäufer behält sich das Recht vor, auf Kosten des Käufers die Anlage oder Gerätschaften des Käufers oder Teile davon zu ersetzen, die betriebsunfähig oder ineffizient sind und die der Verkäufer berechtigterweise für nötig hält, um seine Verpflichtungen zur Dienstleistungserbringung in Übereinstimmung mit den Spezifikationen in der Bestellbestätigung erfüllen zu können.
- (k) Alternativ kann der Verkäufer dem Käufer die Instandsetzung eines Teils der Anlage oder Gerätschaften des Käufers in Rechnung stellen, der nach berechtigtem Ermessen des Verkäufers nicht angemessen oder lohnenswert vor Ort repariert werden kann. Der Verkäufer wird dem Käufer eine Schätzung der Kosten für die Überholung der einzelnen Posten vorlegen. Sollte der Käufer der Instandsetzung der Posten nicht zustimmen, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Umfang der Dienstleistungen nach freiem Ermessen im nötigen Ausmaß zu ändern.

#### 14. Zugang zu den Standorten des Käufers

- (a) Der Käufer muss in allen Angelegenheiten bezüglich der Dienstleistungen mit dem Verkäufer zusammenarbeiten und dem Verkäufer alle Informationen bereitstellen, die der Verkäufer zur Dienstleistungserbringung berechtigterweise verlangen kann. Der Käufer muss sicherstellen, dass diese Informationen in allen wesentlichen Aspekten richtig sind.
- (b) Der Käufer muss alle nötigen Lizenzen, Berechtigungen und Zustimmungen einholen und aufrechterhalten, die vor dem Datum des Beginns der Dienstleistungserbringung nötig sind.
- (c) Der Käufer muss dem Verkäufer, seinen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Beratern und Unterauftragnehmern vollen und freien Zugang zu den Standorten des Käufers und zu der Anlage und den Gerätschaften des Käufers, die Gegenstand des Vertrags sind, gewähren, wobei der Verkäufer und seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Berater und Unterauftragnehmer die berechtigten Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes am Standort des Käufers erfüllen müssen. Wenn die Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Berater und Unterauftragnehmer des Verkäufers zum Zeitpunkt eines vorab vereinbarten Besuchs keinen Zugang zu den Standorten oder Anlagen oder Gerätschaften des Käufers zur Dienstleistungserbringung erhalten, behält sich der Verkäufer das Recht vor, den Zeitaufwand für das Aufsuchen der Standorte des Käufers und die Kosten für alle nachfolgenden Besuchstermine in Rechnung zu stellen.
- (d) Sofern berechtigterweise vom Verkäufer gefordert, muss der Käufer dem Verkäufer einen sicheren Lagerbereich an den Standorten des Käufers zur Lagerung der Service-Ausstattung des Verkäufers bereitstellen und muss alle Materialien, Gerätschaften, Dokumente und sonstiges Eigentum des Verkäufers (die „Service-Ausstattung des Verkäufers“) sicher und auf Risiko des Käufers in diesem Lagerbereich verwahren. Der Käufer darf die Service-Ausstattung des Verkäufers nicht anderweitig als in Übereinstimmung mit den schriftlichen Anweisungen des Verkäufers entsorgen.
- (e) Vor allen Besuchen der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Berater oder Unterauftragnehmer des Verkäufers wird der Käufer Folgendes tun:
- (i) sämtliche Rohrumwicklungen abmanteln;

(ii) (falls nötig) geeignete Baugerüste liefern und aufstellen, um Arbeitszugang zur Anlage und den Gerätschaften des Käufers zu erhalten; und

(iii) alle nötigen Hebezeuge und nötigen Bediener zur Verfügung stellen.

(f) Nach den Besuchen durch die Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Berater und Unterauftragnehmer des Verkäufers ist der Käufer für das Wiederanbringen der Rohrumwicklungen und den Abbau etwaiger aufgestellter Gerüste verantwortlich.

(g) Der Käufer wird den Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen, Beratern und Unterauftragnehmern des Verkäufers sämtliche spezielle Sicherheitskleidung und -ausrüstung zur Verfügung stellen, die nötig ist um die Arbeitsschutz- und Umweltregeln des Käufers zu erfüllen (ausgenommen Schutzhelme, Sicherheitsbrillen, Schutanzüge und Sicherheitsschuhe, die vom Verkäufer bereitgestellt werden).

(h) Der Käufer veranlasst, dass die Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Berater und Unterauftragnehmer des Verkäufers für die Dauer des Aufenthalts dieser Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer an den Standorten des Käufers von der Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten des Käufers über einen Betrag von mindestens 3 Millionen Euro (EUR 3.000.000) je Schadensfall abgedeckt sind.

(i) Notfalleinsätze sind für tatsächliche Notfallausfälle der Anlage oder Gerätschaften des Käufers, die unter den Vertrag fallen, gedacht und werden dem Käufer vom Verkäufer zum entsprechenden, in der Bestellbestätigung angegebenen Tagessatz in Rechnung gestellt. Jeder Notfalleinsatz wird als ein (1) weiterer Dienstleistungstag berechnet, zusätzlich zu der Anzahl der Tage, die für die Dienstleistungserbringung in der Bestellbestätigung angeführt sind.

(j) Der Käufer nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass der Verkäufer zu keinem Zeitpunkt irgendeinen Teil der Standorte des Käufers besetzt oder kontrolliert (oder ihm diese Kontrolle zuzurechnen ist) und/oder in Bezug auf jeglichen Teil der Standorte des Kunden jegliche Pflichten oder Verbindlichkeiten im Rahmen von Arbeitsschutzgesetzen oder Verordnungen oder allgemeinem Recht hält oder auferlegt bekommt.

## 15. Zahlung

(a) Im Hinblick auf die Waren stellt der Verkäufer dem Käufer, gemäß Bedingung 15(c), den vollständigen Kaufpreis für die Waren zum oder nach Abschluss der Warenlieferung in Rechnung.

(b) Im Hinblick auf die Dienstleistungen stellt der Verkäufer dem Käufer nachträglich monatliche Rechnungen für die Dienstleistungen.

(c) Der Verkäufer kann nach freiem Ermessen schriftlich einer Ratenzahlung für die Waren durch den Käufer zustimmen, oder kann sich schriftlich bereit erklären, dem Käufer im Hinblick auf die Zahlungen für Waren einen Kredit zu gewähren. Falls der Verkäufer der Ratenzahlung zustimmt oder dem Käufer einen Kredit im Hinblick auf die Zahlung für Waren gewährt, stellt der Verkäufer dem Käufer monatlich die vereinbarten Ratenzahlungen des Kaufpreises in Rechnung. Der Verkäufer kann nach freiem Ermessen das Anrecht des Käufers auf Kredit- oder auf Ratenzahlung für die Waren (mit sofortiger Wirkung) schriftlich widerrufen.

(d) Der Käufer muss die einzelnen vom Verkäufer eingereichten Rechnungen wie folgt begleichen:

(i) ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen nach dem Rechnungsdatum oder innerhalb eines anderen Zeitraums nach dem Rechnungsdatum, der im Vertrag vereinbart wurde, je nachdem was früher eintritt; und

(ii) in Euro (oder einer anderen Währung, der der Verkäufer zu gegebener Zeit schriftlich zugestimmt hat) auf das vom Verkäufer schriftlich mitgeteilte Bankkonto.

(e) Der Zeitpunkt der Zahlung ist ein wesentliches Vertragserfordernis.

(f) Alle vom Käufer im Rahmen des Vertrags zahlbaren Beträge verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer, die zu gegebener Zeit berechnet wird. Wenn im Rahmen des Vertrags eine steuerpflichtige Lieferung zu Umsatzsteuerzwecken durch den Verkäufer an den Käufer erfolgt, muss der Käufer, nach Eingang einer gültigen Umsatzsteuerrechnung des Verkäufers die zusätzlichen Umsatzsteuerbeträge, die im Hinblick auf die Dienstleistungserbringung oder die Waren berechnet werden, zum gleichen Zeitpunkt an den Käufer zahlen zu dem der Betrag für die Dienstleistungserbringung oder die Waren fällig ist.

(g) Der Käufer muss alle im Rahmen des Vertrags fälligen Beträge vollständig ohne Abzüge begleichen. Der Käufer hat ein Recht zur

Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

(h) Zahlungen gelten erst dann als eingegangen, wenn der Verkäufer die verfügbaren Mittel erhalten hat.

(i) Alle im Rahmen des Vertrags an den Verkäufer zahlbaren Beträge sind nach dessen Beendigung, ungeachtet anderslautender Bestimmungen, sofort fällig.

(j) Falls der Käufer irgendeinen im Rahmen des Vertrags fälligen Betrag nicht zum Fälligkeitstermin begleicht:

(i) sind auf fällige Beträge Verzugszinsen zum Satz von 1000 Basispunkte über der 3-Monat-EURIBOR-Rate für die berechnete Währung p.a. zu entrichten. Der Verkäufer hat zudem Anrecht auf eine Erstattung aller Kosten im Zusammenhang mit Erinnerungen, Einzügen, Nachforschungen und Ermittlungen sowie Rechtsberatungen; und

(ii) der Verkäufer kann, nach freiem Ermessen und ohne Haftung gegenüber dem Käufer, mit sofortiger Wirkung, die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags und im Rahmen alle anderen Verträge zwischen dem Verkäufer und dem Käufer aussetzen oder den Vertrag und alle anderen Verträge zwischen dem Verkäufer dem Käufer beenden.

(k) Stehen Zahlungen für Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen aus, für die kein Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde oder bei denen dieser Eigentumsvorbehalt bereits abgelaufen ist, werden etwaige erhaltene Beträge zuerst zur Begleichung dieser ausstehenden Ansprüche verwendet und nur nach vollständiger Begleichung derselben für Forderungen im Hinblick auf Lieferungen verwendet, die weiterhin dem Eigentumsvorbehalt unterstehen. Alle Teilzahlungen durch den Käufer werden erst mit den aufgelaufenen Kosten und sonstigen Nebenkosten (zum Beispiel Verzugszinsen, Mahnungsgebühren) verrechnet und nur nach deren Begleichung für ausstehende Forderungen im Hinblick auf Lieferungen verwendet. Abweichende Zahlungsanweisungen des Käufers gelten nicht.

(l) Verschlechtert sich die finanzielle Situation des Käufers nach dem Bestätigungsdatum einer Bestellung deutlich, hat der Verkäufer, unabhängig von einer gewährten Nachfrist oder akzeptierten Wechslen oder Schecks, das Recht vor der Lieferung entweder eine vollständige oder teilweise Zahlung des Preises oder die Bereitstellung von weiteren angemessenen Sicherheiten für die Zahlung durch den Käufer in einer für den Verkäufer angemessenen akzeptablen Form zu verlangen. Falls der Käufer dieser Kommt der Käufer einem solchen Verlangen nach gleichzeitiger Erfüllung nicht nach, hat der Verkäufer das Recht den Vertrag nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist zu beenden. In diesem Fall treffen die Bestimmungen in Abschnitt 16 sinngemäß zu und der Käufer ist verpflichtet, die hierin aufgeführten Stornierungsgebühren zu begleichen.

## 16. Stornierung

(a) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers darf kein Vertrag durch den Käufer storniert werden.

(b) Stimmt der Verkäufer der Stornierung des gesamten oder teilweisen Vertrags durch den Käufer zu, kann der Verkäufer, ohne Beeinträchtigung etwaiger anderer Rechte gegenüber dem Käufer, die Zahlung einer Stornierungsgebühr verlangen. Diese Stornierungsgebühr wird der zu stornierenden Vertragsart entsprechen. Verträge für Sonderausrüstung können einer Stornierungsgebühr von 100 % des Vertragspreises nach erfolgter Bestellbestätigung unterliegen.

(c) Stimmt der Verkäufer der Stornierung eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (oder beides) zu, die gemäß den Sonderanforderungen des Käufers bestellt wurden, haftet der Käufer, zusätzlich zur Zahlung der Stornierungsgebühr gemäß Bedingung 16(b), für alle dem Käufer bis zum Zeitpunkt der Vertragsstornierung entstandenen Kosten.

## 17. Geistiges Eigentum

(a) Der Käufer erkennt Folgendes an:

(i) Die geistigen Eigentumsrechte an den Waren und alle vom Verkäufer oder in seinem Auftrag erstellten Materialien, die sich auf die Waren und deren Entwicklung beziehen (einschließlich unter anderem Zeichnungen, Designs, Proben, Modelle und ähnliche Artikel) (die

- „Warenmaterialien“), sind Eigentum des Verkäufers oder der Dritthersteller der Waren (je nach dem was zutrifft).
- (ii) Nichts in diesen Bedingungen oder in einem Vertrag ist dahingehend auszulegen, dass Lizenzen oder Rechte an den geistigen Eigentumsrechten an den Waren oder den Warenmaterialien zugunsten des Käufers gewährt oder übertragen werden. Der Käufer kann die Waren, vorbehaltlich des Rechts des Verkäufers zur Kontrolle der Nutzung seiner Warenzeichen, innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums weiterverkaufen, und der Käufer unterstützt den Verkäufer bei Bedarf dabei zu verhindern, dass Parallelimporteure die Rechte des Verkäufers verwässern; und
- (iii) Jeglicher mit den an den Waren angebrachten oder montierten Warenzeichen verbundene Geschäfts- oder Firmenwert gilt allein zugunsten des Verkäufers oder eines anderen Besitzers des Warenzeichens.
- (b) Der Käufer darf die Waren nicht wiederverpacken und darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zulassen, dass Warenzeichen des Verkäufers oder andere Wörter oder Zeichen, die an den Waren angebracht wurden, vernichtet, verdeckt oder weggelassen werden, und darf auch keine zusätzlichen Zeichen oder Wörter anbringen.
- (c) Der Käufer darf nicht (außer gemäß diesen Bedingungen oder einem Vertrag) Warenzeichen oder Markennamen (einschließlich einem Unternehmensnamen) verwenden oder deren Registrierung betreiben, die identisch oder verwirrend ähnlich mit Warenzeichen oder Markennamen sind bzw. diese enthält, die der Verkäufer irgendwo auf der Welt besitzt oder an denen er Rechte geltend macht.
- (d) Wird zu einem beliebigen Zeitpunkt behauptet, dass die Waren gegen die Rechte Dritter verstoßen, oder wird diese Behauptung nach vernünftiger Ansicht des Verkäufers vermutlich erhoben werden, kann der Verkäufer nach freier Wahl und auf seine eigenen Kosten:
- (i) die Waren zum Vermeiden eines Verstoßes modifizieren oder ersetzen; oder
- (ii) das Recht zur weiteren Nutzung der Waren für den Käufer erlangen; oder
- (iii) die Waren zum vom Käufer gezahlten Preis, abzüglich einer Wertminderung in der Höhe, die der Verkäufer auf seine eigenen Gerätschaften anwendet, zurückkaufen.
- (e) Der Käufer muss den Verkäufer unverzüglich über Folgendes unterrichten:
- (i) alle tatsächlichen, drohenden oder vermuteten Verstöße gegen jegliche der geistigen Eigentumsrechte an den Waren oder den Warenmaterialien (oder beidem), von denen der Käufer Kenntnis gewinnt; und
- (ii) alle Behauptungen Dritter, von denen der Käufer Kenntnis gewinnt, dass der Verkauf oder die Bewerbung der Waren oder die Verwendung der Warenmaterialien (oder beides) gegen die Rechte einer Person verstößt.
- (f) Der Käufer erklärt sich (auf Aufforderung und Kosten des Verkäufers) einverstanden alles zu tun, was vernünftigerweise nötig ist, um den Verkäufer bei der Aufnahme oder Abwehr gerichtlicher Schritte im Hinblick auf die in Bedingung 17(e) erwähnten Verstöße oder Behauptungen zu unterstützen, und der Käufer sieht davon ab, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers Eingeständnisse oder Erklärungen im Hinblick auf diese Behauptungen abzugeben oder einen Vergleich einzugehen.
- (g) Im Falle einer Klage, einer Rechtssache oder eines Prozesses eines Dritten gegen den Käufer, der den angeblichen Verstoß gegen die Rechte dieser Partei durch eines der geistigen Eigentumsrechte an den Waren oder den Warenmaterialien (oder beides) zum Gegenstand hat, verteidigt der Verkäufer die Klage, die Rechtssache oder den Prozess auf Kosten des Verkäufers, vorausgesetzt dass:
- (i) der Käufer den Verkäufer schriftlich über diese Klage, diese Rechtssache oder Prozess unterrichtet; und
- (ii) der Verkäufer alleinige Kontrolle über die Verteidigung der Klage, der Rechtssache oder des Prozesses hat,
- und vorausgesetzt, dass der Verkäufer nicht haftet und die Klage, die Rechtssache oder den Prozess nicht in dem Umfang verteidigt, in dem diese Verstöße aus den Folgenden hervorgehen oder damit im Zusammenhang stehen: Modifikationen an den Waren oder den

Warenmaterialien (oder beidem), die von einer anderen Person als dem Verkäufer oder seinem ermächtigten Vertreter vorgenommen wurden; Verwendung oder Anschluss der Waren oder der Warenmaterialien (oder beidem) mit oder an Produkte oder Materialien Dritter, die nicht spezifiziert wurden oder nicht ausdrücklich schriftlich im Voraus vom Verkäufer genehmigt wurden; oder in den Fällen, in denen die Klage, die Rechtssache oder der Prozess auf das Einhalten der vom Käufer geforderten Änderungen an den Spezifikationen für Waren durch den Verkäufer oder auf schutzrechtsverletzende Gegenstände der Bauart, des Designs oder der Auswahl des Käufers zurückzuführen ist.

- (h) Der Verkäufer muss dem Käufer einen Betrag erstatten der der Haftung entspricht, die aufgrund einer in Ziffer 17(g) beschriebenen Verletzung gegen den Käufer nach rechtskräftigem Urteil festgestellt wurde.
- (i) Alle geistigen Eigentumsrechte aus oder im Zusammenhang mit den Dienstleistungen gehören dem Verkäufer.
- (j) Alle geistigen Eigentumsrechte an den Materialien, Gerätschaften, Dokumenten oder an sonstigem Eigentum des Verkäufers sind das ausschließliche Eigentum des Verkäufers oder seiner Lizenzgeber und müssen auf Aufforderung an den Verkäufer zurückgegeben werden.

## 18. Handelsverbot

- (a) Der Käufer versichert gegenüber dem Verkäufer, dass der Käufer die Waren nicht an einen Dritten weiterverkauft oder anderweitig liefert, der einem gesetzlichen Handelsverbot der Vereinigten Staaten von Amerika oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union unterliegt („Sanktionierte Dritte“).
- (b) Ohne Beeinträchtigung von Bedingung 18(a) gilt, dass sich der Verkäufer sofern er davon Kenntnis gewinnt oder begründetermaßen der Ansicht ist, dass der Käufer beabsichtigt die Waren an einen Sanktionierten Dritten weiterzuverkaufen oder anderweitig zu liefern, nach Mitteilung desselben an den Käufer weigern kann, die Gesamtheit oder Teile der Waren zu liefern und für diese Weigerung nicht gegenüber dem Käufer haftet.

## 19. Haftungsbeschränkung und -ausschluss

- (a) Sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verkäufer, die nicht ausdrücklich gemäß dem Vertrag oder diesen Bedingungen zulässig sind, werden im gesetzlich maximal zulässigen Umfang ausdrücklich ausgeschlossen.
- (b) Ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in diesen Bedingungen kommt es nicht zu einer Haftungseinschränkung oder einem Haftungsausschluss des Verkäufers für Betrug oder betrügerische Falschdarstellung oder für Tod oder Körperverletzung, die auf seine Fahrlässigkeit oder die Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer zurückzuführen ist.
- (c) Der Käufer nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass die beschränkten Gewährleistungen und alle Haftungseinschränkungen und -ausschlüsse seitens des Verkäufers, die in diesen Bedingungen dargelegt werden, angemessen sind und im Preis der Waren oder Dienstleistungen (oder beidem) (je nachdem was zutrifft) widergespiegelt sind, und der Käufer trägt das Risiko oder sorgt für eine dementsprechende Absicherung (oder beides).
- (d) VORBEHALTLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG VON BEDINGUNG 19(A) UND (B) ODER EINER ANDEREN BEDINGUNG, HAFTET DER VERKÄUFER GEGENÜBER DEM KÄUFER NICHT FÜR JEGLICHE VERLUSTE (WIE DEFINIERT), GANZ GLEICH OB IM RAHMEN VON VERTRÄGEN, UNERLAUBTEN HANDLUNGEN (EINSCHLIESSLICH LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT), VERLETZUNG DER RECHTSPFLICHT ODER ANDERWEITIG, DIE DIREKT ODER INDIREKT AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON WAREN (ODER DEM TEIL EINES VERTRAGS ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN, DER SICH AUF DIE WAREN BEZIEHT) ENTSTEHEN.
- (e) VORBEHALTLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG VON BEDINGUNG 19(A) UND (B) ODER EINER ANDEREN BEDINGUNG:
- (i) HAFTET DER VERKÄUFER GEGENÜBER DEM KÄUFER NICHT FÜR JEGLICHE VERLUSTE (WIE DEFINIERT), GANZ GLEICH OB IM RAHMEN VON VERTRÄGEN, UNERLAUBTEN HANDLUNGEN (EINSCHLIESSLICH LEICHTER FAHRLÄSSIGKEIT), VERLETZUNG DER RECHTSPFLICHT ODER ANDERWEITIG, DIE DIREKT ODER INDIREKT AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERTRAG ÜBER DIE BEREITSTELLUNG VON

Dienstleistungen (oder dem Teil eines Vertrags über die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, der sich auf die Dienstleistungen bezieht) entstehen; und

(ii) Die Gesamthaftung des Verkäufers gegenüber dem Käufer im Hinblick auf alle anderen Verluste aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag über die Bereitstellung von Dienstleistungen (oder dem Teil eines Vertrags über die Bereitstellung von Waren und Dienstleistungen, der sich auf die Dienstleistungen bezieht), ganz gleich ob im Rahmen von Verträgen, unerlaubten Handlungen (einschließlich Leichter Fahrlässigkeit), Verletzung der Rechtspflicht oder anderweitig, überschreitet unter keinen Umständen den Wert der derartig bereitgestellten Dienstleistungen, ausgenommen anderslautender Vereinbarungen in einer Bestellbestätigung.

- (f) Der Verkäufer trägt keine Verantwortung für etwaige dem Käufer entstandene Verluste für den Fall, dass Informationen in einem Kostenvoranschlag oder einer Bestellbestätigung im Zusammenhang mit anderen Produkten als die Waren und Dienstleistungen angewandt werden.
- (g) Alle Schadensansprüche des Käufers verjähren innerhalb von sechs Monaten nachdem der Schaden dem Käufer bekannt wurde (und gelten dementsprechend als ausgeschlossen, wenn nicht durch Klageerhebung beim zuständigen Gericht vor Ablauf dieses Zeitraums geltend gemacht). Ist dieser sechsmonatige Verjährungszeitraum für Schadensforderungen unter geltendem Recht nicht zulässig, dann wird dieser Zeitraum auf den unter dem entsprechenden geltenden Recht zulässigen Mindestverjährungszeitraum verlängert.
- (h) Die Höhe der Schadenersatzansprüche, die in der Sache auf zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und/oder dem Vertrag und diesen Bedingungen basieren, sind im gesetzlich zulässigen Umfang auf den Kaufpreis der entsprechenden Lieferung beschränkt. Jegliche Haftung aufgrund entgangener Gewinne, entgangener Erträge, Produktions- oder Betriebsverluste, Ausfallzeiten, entgangener Umsätze oder Verträge, Vertragsschäden oder -strafen gegenüber Dritten, durch einen Mangel verursachte indirekte Schäden oder Folgeschäden sowie im Allgemeinen für unvorhersehbare Schäden ist im gesetzlich zulässigen maximalen Umfang ausgeschlossen. Wird eine der oben angeführten Einschränkungen als ungültig befunden, ist die Haftung des Verkäufers auf die unter geltendem Recht gesetzlich vorgeschriebene Mindesthöhe beschränkt.
- (i) Diese Bedingung 19 besteht nach Beendigung des Vertrages fort.

## 20. Produkthaftung

- (a) Der Käufer ist verpflichtet, die hergestellten, eingeführten oder in Verkehr gebrachten Waren des Verkäufers in Übereinstimmung mit deren Spezifikationen zu verwenden und sicherzustellen, dass diese Waren (auch als Rohmaterialien oder Komponenten) nur den Personen zur Verfügung gestellt werden, die mit den Gefahren und Risiken dieser Produkte vertraut sind, die bei Nutzung gemäß der Spezifikationen damit einhergehen und/oder nur von diesen Personen in Verkehr gebracht werden.
- (b) Alle spezifischen Eigenschaften der Produkte des Verkäufers gelten nur dann als vereinbart, wenn diese ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die durch Fehler in der Konstruktion eines Produktes entstanden sind, in welches Waren des Verkäufers eingearbeitet wurden oder die auf Anwendungshinweise des Herstellers dieses Produkts zurückzuführen sind.
- (c) Falls der Käufer die vom Verkäufer gelieferten Waren als Rohmaterial oder Komponenten für seine eigenen Produkte verwendet, ist der Käufer beim Inverkehrbringen dieser Produkte zudem verpflichtet, die den Verbrauchern gemäß der Produkthaftpflicht bereitzustellenden obligatorischen Informationen auch auf die vom Verkäufer gelieferten Waren zu erstrecken.
- (d) Der Käufer ist verpflichtet, die von ihm in Verkehr gebrachten Produkte auch nach deren Inverkehrbringen auf schädliche Eigenschaften oder Gefahren im Zusammenhang mit ihrem Einsatz zu beobachten und zudem die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen im Hinblick auf diese Produkte zu beachten und den Verkäufer unverzüglich über etwaige Mängel an den vom Verkäufer gelieferten Waren zu informieren, die dadurch beobachtet wurden.
- (e) Der Käufer haftet gegenüber dem Verkäufer für alle Verbindlichkeiten,

Verluste, Schäden, Kosten und Aufwendungen, die dem Verkäufer durch die mangelnde Einhaltung der oben genannten Bedingungen durch den Käufer entstehen.

- (f) Falls der Käufer oder der Verkäufer im Rahmen von obligatorischen Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes einen Dritten aufgrund eines mangelhaften Produkts entschädigt haben und ein Regressanspruch gestellt wird, liegt die Beweispflicht, dass der Mangel am Endprodukt ganz oder teilweise durch einen Mangel an den vom Verkäufer gelieferten Waren verursacht wurde, stets beim Käufer. Zudem gelten Regressansprüche des Käufers zulasten des Verkäufers als ausgeschlossen, ausgenommen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers.

## 21. Höhere Gewalt

- (a) Der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht aufgrund einer verzögerten Erfüllung oder Nicht-Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags, die auf Ereignisse höherer Gewalt zurückzuführen sind.
- (b) Nach Eintreten von Ereignissen höherer Gewalt ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferfrist um die Dauer des entsprechenden Ereignisses zuzüglich eines angemessenen Zeitraums für die Wiederaufnahme des Betriebs zu verlängern.
- (c) Hindert das Ereignis höherer Gewalt den Verkäufer für einen Zeitraum von mehr als vierundvierzig (44) Geschäftstagen daran Dienstleistungen oder Waren (oder beides) bereitzustellen, hat der Verkäufer, ohne Einschränkung seiner anderen Rechte oder Rechtsbehelfe, das Recht, den Vertrag mit dem Käufer ganz oder teilweise zu beenden, indem er den Käufer sofort schriftlich darüber informiert, womit alle Ansprüche des Käufers (insbesondere Schadenersatzansprüche) ausgeschlossen sind.

## 22. Verzugsfall, Beendigung, Rücknahme, Einstellung

- (a) Der Verkäufer kann (nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist) den Vertrag unter den folgenden Umständen durch schriftliche Mitteilung an den Käufer mit sofortiger Wirkung beenden:
- (i) Der Käufer begleicht irgendeine im Rahmen des Vertrags fällige Summe nicht zum Zahlungstermin.
- (ii) Der Käufer verstößt anderweitig gegen den Vertrag mit dem Verkäufer und der Verstoß, sofern behebbar und nach vorheriger schriftlicher Unterrichtung des Käufers, wurde nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen behoben, nachdem der Käufer diese Mitteilung erhielt.
- (iii) Der Verkäufer beendet einen anderen Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Käufer.
- (iv) Der Käufer ist oder wird anderweitig insolvent oder nicht in der Lage, seine Schulden zu zahlen oder setzt die Zahlung seiner Schulden aus oder droht dies an oder ist nicht in der Lage seine Schulden zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu zahlen oder gesteht seine Unfähigkeit ein seine Schulden zu begleichen.
- (v) Der Käufer beginnt Verhandlungen mit allen oder einer bestimmten Gruppe von Gläubigern mit der Absicht einen beliebigen Teil seiner Schulden umzuschulden, oder unterbreitet einen Vorschlag für oder geht einen Kompromiss oder eine Abmachung mit seinen Gläubigern ein, es sei denn für den alleinigen Zweck zur Bildung eines zahlungsfähigen Unternehmenszusammenschlusses.
- (vi) Es wird im Zusammenhang mit der Liquidation des Käufers ein Antrag gestellt, eine Mitteilung erlassen, ein Beschluss verabschiedet oder eine Verfügung erlassen, ausgenommen für den alleinigen Zweck zur Bildung eines zahlungsfähigen Unternehmenszusammenschlusses.
- (vii) Ein Gläubiger oder Hypothekengläubiger des Käufers das gesamte Vermögen oder einen Teil davon pfändet oder in Besitz nimmt oder eine Pfändung, Zwangsvollstreckung, Beschlagnahme oder ein anderes Verfahren einleitet und eine solche Pfändung oder ein solches Verfahren nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen abgeschlossen wird.
- (viii) Bei Gericht wird im Hinblick auf den Käufer ein Antrag auf die Ernennung eines Verwalters gestellt oder eine dementsprechende Anordnung erlassen, oder es ergeht eine Absichtserklärung zur Ernennung eines Verwalters, oder es wird ein Verwalter eingesetzt.
- (ix) Der Inhaber eines gültigen Pfandrechts an allen Vermögenswerten des Käufers hat die Berechtigung erhalten, einen Zwangsverwalter zu ernennen oder hat einen Zwangsverwalter ernannt.

(x) Eine Person hat die Berechtigung erhalten, im Hinblick auf das Vermögen des Käufers einen Insolvenzverwalter einzusetzen oder ein Insolvenzverwalter wird für das Vermögen des Käufers eingesetzt.

(xi) Im Hinblick auf den Käufer tritt in irgendeiner Gerichtsbarkeit, der dieser unterliegt, ein Ereignis ein oder es werden Rechtsschritte unternommen, deren Wirkung vergleichbar oder ähnlich einem der unter Bedingung 22(a)(iv) bis 22(a)(x) (inklusive) erwähnten Ereignisse ist.

(xii) Der Käufer stellt den Geschäftsbetrieb insgesamt oder einen beträchtlichen Teil desselben ein, droht dessen Einstellung an, übt diesen nicht mehr aus oder droht dessen Nicht-Ausübung an.

(xiii) Die finanzielle Lage des Käufers verschlechtert sich in einem Ausmaß, das nach Ansicht des Verkäufers die Fähigkeit des Käufers gefährdet, seine Verpflichtungen im Rahmen des Vertrags adäquat zu erfüllen.

(b) Für den Fall, dass der Verkäufer den Vertrag gemäß Bedingung 22(a) beendet, kann der Verkäufer (nach freiem Ermessen und ohne Beeinträchtigung seiner anderen Rechte im Rahmen dieser Bedingungen oder anderweitig) eines oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen (soweit diese nicht miteinander unvereinbar sind), sofern er den Käufer schriftlich 14 Tage im Voraus darüber unterrichtet:

(i) Aussetzen der Lieferung von Waren, die im Rahmen des Vertrags mit dem Käufer erfolgen sollen.

(ii) Aufforderung, dass der Käufer alle ausstehenden Zahlungen begleichen muss, selbst wenn diese noch nicht fällig sind oder eine Nachfrist gewährt wurde. In diesem Fall werden vereinbarte Rabatte nichtig und der Verkäufer ist berechtigt, den vollen in Rechnung gestellten Betrag ohne Abzüge zu fordern.

(iii) Widerruf aller ausdrücklichen oder implizierten Befugnisse zum Verkauf oder zur Nutzung aller Waren, deren Eigentum noch nicht auf den Käufer übergegangen ist („relevante Waren“).

(iv) Vom Käufer die Lieferung aller relevanten Waren an den Verkäufer verlangen, wobei der Käufer dieser Aufforderung nachkommen muss. Tut er das nicht, ist der Verkäufer berechtigt die Räumlichkeiten zu betreten, in denen sich die relevanten Waren befinden oder vermutlich befinden und diese Waren wieder in Besitz zu nehmen, ohne Haftung für etwaige Schäden an den Räumlichkeiten, der Anlage oder den Gerätschaften des Käufers.

(c) Im Fall einer Verzögerung oder Weigerung der Annahme der Lieferung, die mehr als 14 Tage andauert, hat der Verkäufer, neben seinen anderen Rechten (wie Beendigung und privater Verkauf auf Kosten des Käufers) das Recht, die entsprechenden Waren auf Kosten und Risiko des Käufers zu lagern, und diese Waren als ordnungsgemäß geliefert und angenommen in Rechnung zu stellen. In diesem Fall ist der Kaufpreis sofort zur Zahlung fällig.

(d) Aus der Ausübung eines der oben angeführten Rechte durch den Verkäufer in einem Ausfallereignis können keine Haftungen und/oder Verbindlichkeiten des Verkäufers gegenüber dem Käufer, wie insbesondere eine Schadensersatzverpflichtung, entstehen.

## 23. Vertraulichkeit

Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer (die „Empfängerpartei“) müssen alles technische und kommerzielle Know-how, alle Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen, die vertraulicher Art sind und durch die jeweils andere Partei („offenlegende Partei“) gegenüber der Empfängerpartei, deren Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmern offengelegt wurden, sowie alle anderen vertraulichen Informationen, die sich auf die Geschäftstätigkeit der offenlegenden Partei, ihre Produkte und Dienstleistungen beziehen, die die Empfängerpartei möglicherweise erhält, streng vertraulich behandeln. Die Empfängerpartei darf nur die vertraulichen Informationen gegenüber den Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmern offenlegen, die diese für die Erfüllung der Verpflichtungen der Empfängerpartei im Rahmen des Vertrags benötigen und muss sicherstellen, dass diese Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer die in Bedingung 23 dargelegten Verpflichtungen so einhält, als ob diese eine Partei des Vertrags wären. Die Empfängerpartei darf auch die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, die von Rechts wegen offengelegt werden müssen oder deren Offenlegung von einer staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde oder von einem zuständigen Gericht gefordert werden. Muss die Empfängerpartei vertrauliche Informationen aufgrund einer Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Justiz-

staatlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde offenlegen, wird die Empfängerpartei vor Offenlegung jeglichen vertraulichen Informationen diese Anordnung unverzüglich an die offenlegenden Partei weiterleiten, und sie wird mit der offenlegenden Partei beim Ergreifen der Schritte zusammenarbeiten, die die offenlegende Partei berechtigterweise verlangen kann, um den Umfang dieser Offenlegung zu verringern oder diese Anforderung zu vermeiden. Diese Bedingung 23 besteht nach Beendigung des Vertrags fort.

## 24. Schlussbestimmungen

(a) Die Rechte des Verkäufers im Rahmen dieser Bedingungen verstehen sich zuzüglich aller anderen Rechten, die der Verkäufer durch allgemeine Gesetze oder anderweitig hat.

(b) Besteht der Käufer aus zwei oder mehr Personen, sind deren Verpflichtungen gesamtschuldnerisch.

(c) Der Käufer ist nicht berechtigt, jegliche Verträge bzw. Rechte oder Verpflichtungen (oder beides) (sofern zutreffend) hierunter ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder ganz noch teilweise abzutreten, zu übertragen, hypothekarisch zu belasten, zu belasten, an einen Unterauftragnehmer weiterzugeben oder anderweitig zu veräußern oder darüber zu verfügen. Beabsichtigte Maßnahmen dieser Art durch den Käufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers sind ungültig.

(d) Der Verkäufer kann jederzeit seine Rechte oder Verpflichtungen (oder beides) (soweit zutreffend) im Rahmen eines Vertrags oder einen beliebigen Teil desselben an eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen abtreten, übertragen, hypothekarisch belasten, belasten, untervergeben oder anderweitig veräußern oder darüber verfügen.

(e) Ein Verzicht auf ein Recht im Rahmen des Vertrags oder von Gesetz wegen durch den Verkäufer gilt nur, wenn er schriftlich vorliegt. Das Unterlassen oder die verspätete Ausübung oder teilweise Ausübung eines Rechts oder eines Rechtsbehelfs im Rahmen des Vertrags oder von Gesetz wegen durch den Verkäufer ist nicht als Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht oder diesen oder irgendeinen anderen Rechtsbehelf auszulegen. Die einzelne Ausübung durch den Verkäufer verhindert nicht die zukünftige Ausübung dieses oder irgendeines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs.

(f) Ein Rechtsverzicht des Verkäufers im Falle eines Verstoßes gegen eine Bestimmung oder Nichterfüllung einer Bestimmung des Vertrags durch den Käufer gilt nicht als Rechtsverzicht folgender Verstöße oder Nichterfüllungen und wird sich nicht auf die anderen Vertragsbedingungen auswirken.

(g) Die Vertragsbestimmungen können nicht kraft des Vertrags von einer Person eingeklagt werden, die keine Vertragspartei ist.

(h) Beide Parteien sehen davon ab:

(i) im Hinblick auf den Erhalt oder die Umsetzung des Vertrags auf betrügerische Praktiken zurückzugreifen, insbesondere die Täuschung über die Art, Qualität oder Menge der Waren oder Dienstleistungen, die bereitgestellt werden oder werden sollen, oder die verwendeten Methoden oder Herstellungsverfahren;

(ii) einem Mitarbeiter der anderen Partei ein Geschenk oder eine Gegenleistung irgendeiner Art anzubieten oder zu versprechen, als Anreiz oder Belohnung für das Ergreifen oder Unterlassen oder das erfolgte Ergreifen oder Unterlassen einer Handlung im Hinblick auf den Erhalt oder die Ausführung des Vertrags; und

(iii) eine Straftat zu begehen:

(aa) unter jeglichem Gesetz, das sich mit Straftaten im Zusammenhang mit Korruption und Bestechung befasst;

(bb) unter jeglichem Gesetz, das sich mit Straftaten im Zusammenhang mit betrügerischen Handlungen befasst;

(cc) in Form von Betrug, des versuchten Betrugs oder der Verschwörung zum Betrug.

In dem Fall, dass eine Partei gegen die Bestimmungen dieser Bedingung 24(h) verstößt, ist die andere Partei berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden.

## 25. Mitteilungen

(a) Alle Mitteilungen, die der Käufer im Rahmen dieser Bedingungen oder eines relevanten Vertrags dem Verkäufer erteilen muss, müssen

---

schriftlich erfolgen und mit frankierter Eilpost (1 Tag Dauer) oder persönlich an Watson Marlow Austria GmbH, Rathaus Viertel Gebäude 3/1. OG/Top 311, 2353 Guntramsdorf zugestellt werden, zu Händen des Verwaltungsleiters oder Geschäftsführers des Verkäufers oder an eine andere Adresse oder zu Händen einer anderen Person, die der Verkäufer dem Käufer mitgeteilt hat.

(b) Alle Mitteilungen, die der Verkäufer im Rahmen dieser Bedingungen oder eines relevanten Vertrags dem Käufer erteilen muss, müssen schriftlich erfolgen und mit frankierter Eilpost (1 Tag Dauer) oder persönlich an die Adresse zugestellt werden, von der der Verkäufer Mitteilungen des Käufers in Verbindung mit diesen Bedingungen oder dem Vertrag erhalten hat.

(c) Solche Mitteilungen gelten wie folgt als zugestellt:

(i) bei Zustellung mit frankierter Eilpost (1 Tag Dauer) zwei Geschäftstage nach Aufgabe (ausgenommen den Tag der Aufgabe); oder

(ii) falls persönlich zugestellt, zum Zeitpunkt der Zustellung.

## **26. Verordnungen zu Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall (WEEE)**

Der Verkäufer und Käufer müssen die Verordnungen zu Elektro- und Elektronikgeräte-Abfall (WEEE) in ihrer jeweils gültigen Form einhalten. Als Geschäftsanwender verpflichtet sich der Käufer die Verantwortung und Haftung für die Waren zu übernehmen, wenn sie das Ende ihrer Betriebszeit erreichen. Dementsprechend verpflichtet sich der Käufer sicherzustellen, dass alle Waren am Ende ihrer Betriebszeit richtig eingesammelt, behandelt, zurückgewonnen und auf umweltgerechte Weise entsorgt werden. Der Verkäufer kann dem Käufer auf dessen Aufforderung hin die Angaben eines zugelassenen Verwertungsunternehmens mitteilen. Der Käufer muss für alle Transport- und sonstigen Kosten, Aufwendungen und Gebühren aufkommen, die in Bezug auf den Transport der Waren an ein derartiges zugelassenes Verwertungsunternehmen entstehen, einschließlich die Gebühren für die Entsorgung der Waren.